

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 19. September 1959	Nr. 52
Tag	Inhalt	Seite
20. 8. 59	Zweite Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren	675
20. 8. 59	Zweite Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen	677
20. 8. 59	Zweite Verordnung über die Vergütung der Trainer und Sportlehrer der demokratischen Sportbewegung	680
24. 8. 59	Anordnung Nr. 6 über gebührenpflichtige Verwarnungen	681
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	681

Zweite Verordnung*
über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren.

Vom 20. August 1959

L

Vergütung der Lehrkräfte
an den Arbeiter-und-Bauern-Fakultäten

§ 1

(1) Die Vergütung der Direktoren, Studiendirektoren und Dozenten an den Arbeiter-und-Bauern-Fakultäten erfolgt nach der in der Anlage 1 aufgeführten Gehaltstabelle.

(2) Die Vergütung von Lehrkräften an anderen Einrichtungen des Hochschulwesens, die bisher wie Lehrkräfte an den Arbeiter-und-Bauern-Fakultäten vergütet wurden, erfolgt ebenfalls nach der in der Anlage 1 aufgeführten Gehaltstabelle.

§ 2

Neben dem Grundgehalt erhalten Lehrkräfte an den Arbeiter-und-Bauern-Fakultäten einen Kinderzuschlag in Höhe von 20,— DM für jedes unterhaltsberechtigten Kind.

§ 3

(1) Jede über die wöchentliche Pflichtstundenzahl hinausgehende Unterrichtsstunde, die im Stundenplan vorgesehen war oder auf Grund langfristiger Vertretungen (über 18 Unterrichtstage) notwendig ist, wird mit

5,— DM pro Stunde, wenn die Unterrichtsstunde keine besondere Vorbereitungszeit erfordert.

10,— DM pro Stunde, wenn eine besondere Vorbereitungszeit notwendig ist, vergütet.

(2) Bei kurzfristigen Vertretungen werden Unterrichtsstunden erst ab der 23. Wochenstunde mit den im Abs. 1 genannten Sätzen vergütet.

II.

Vergütung der Sportlehrer
an Universitäten und Hochschulen

§ 4

Die Vergütung der Sportlehrer an Universitäten und Hochschulen mit Oberstufenexamen oder Diplom erfolgt nach der in der Anlage 1 aufgeführten Gehaltstabelle.

§ 5

Neben dem Grundgehalt erhalten die im § 4 genannten Sportlehrer einen Kinderzuschlag in Höhe von 20,— DM für jedes unterhaltsberechtigten Kind.

III.

Vergütung der Lektoren
an Universitäten und Hochschulen

§ 6

(1) Die Vergütung der Lektoren an den Universitäten und Hochschulen erfolgt nach der in der Anlage 2 aufgeführten Gehaltstabelle.

(2) Lektor an einer Universität oder Hochschule in der Deutschen Demokratischen Republik kann nur sein, wer das Diplom in der entsprechenden Fremdsprache oder das Staatsexamen für Oberstufenlehrer besitzt

(3) Nach einer 3jährigen Tätigkeit als Lektoren-anwärter und -bewerber entscheidet der Rektor der Universität oder Hochschule über die Einstellung als Lektor.